

Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Fassung: Januar 2016

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

(1) Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.

(2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat Schlüssel und sonstige Zugangsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat für alle Kosten aufzukommen, die dadurch entstehen, dass ihm die Schlüssel abhandengekommen sind. Gleiches gilt, wenn durch sein Verschulden das Schloss, andere Teile des Schrankfachs oder die Schlüssel unbrauchbar geworden sind und erneuert werden müssen.

(2) Ist für den Zutritt zum Schrankfach eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl sollte insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Das Öffnen des Faches erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

4 Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5 Vollmacht, Widerruf

(1) Der Mieter soll eine Schrankfachvollmacht möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Schrankfach erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Schrankfachverhältnisses nicht als Schrankfachvollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Schrankfach gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen – versehen sein; andernfalls kann die Bank die Vollmacht zurückweisen.

(2) Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Mieter kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen. Ist die Schrankfachvollmacht von mehreren Mietern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Mieter zum Erlöschen der Vollmacht.

6 Mietdauer, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

(2) Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen und den Inhalt des Schrankfachs gerichtlich zu hinterlegen. Die Bank wird sich bemühen, den Mieter vorher hierüber zu benachrichtigen.